

H. Sax. H
91

H. Sax. J. 46

Der
Sechs=Stadt
Sittau
Forst=und Jagt=
Ordnung.



332211,
Gedruckt mit Hartmannischen Schriften.

112

1000-1000

1000-1000

1000-1000

1000-1000



11 10 2 2 2 2

11 10 2 2 2 2



DES Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusti / Königs in Pohlen, ꝛ. Churfürstens, ꝛ. tot. tit. Unsers allergnädigsten Königs, Churfürstens und Herrn, zu Untersuchung des Rathes und gemeinen Stadt-WeSENS, auch Administration dergesamten Stadt-Güther, bey der Sechsstadt Zittau, Commissarii, Fügen hiermit zu wissen:

Nachdem bey dieser Commissarischen Expedition, auch die Commun-Forste und Heyden, und die bisher darinnen geführte Wirthschafft, zu untersuchen von nöthen gewesen, durch die deshalb eingezogene Erkundigung aber so viel in Erfahrung gebracht worden, daß man von Seiten des Magistrats, mit solchen sehr unpfleglich umgegangen, und vor den Zustand auch Nachhalt derer Holzungen, oder was zu derselben Conservation sonst ersprießlich seyn können, wenig Sorge getragen, gestalt denn keine ordentliche Förstereyen gehalten, und bey selbigen, wie sich sonst gebühret, richtige Anweisung derer stehenden, und Claßter Hölzer nicht geschehen, sondern vielmehr denen Förstern, welche meist aus Handwercks-Leuten bestanden, ziemlich freye Hand gelassen worden; Solchemnach zu Abstellung dieser und anderer Gebrechen, auch daher erwachsenen Beschwerden von Seiten der Commission Sorge getragen werden müssen, damit nach Anleitung des unterm 25. April 1729. ergangenen allergnädigsten Befehls, die Commun-Gehölze und Heyden besichtigt, und wegen derselben künfftigen pfleglichen Gebrauch besondere Vorschrift gethan werde;

Als haben Wir Unserer obliegenden allerunterthänigsten Pflichtschuldigkeit nach, mit Zuziehung zweyer dießfalls requirirten, und besonders hierzu verpflichteten, auch hinlänglich instruirten Forst-Bedienten aus dem Königl. und Churfürstl. Amte Hohenstein, nach vorhergehaltener genauer Besichtigung derer sämtl. Gehölze, und, nach sonst nöthig gepflogener Überlegung, eine Forst- und Jagt-Ordnung abgefasset, auch solche dem Rathe zuförderst seine unvorgreifliche Monita, so Er annoch dabey haben möchte, zu eröffnen, communiciret, so dann mit allerunterthänigsten Berichte an Sr. Königl. Majest. Unsern allergnädigsten Herrn eingesendet, und darauff durch ein an Uns abgelassenes Rescript vom 22^{ten} Novembr. a. c. allergnädigste Approbation erhalten, welche Forst- und Jagt-Ordnung nun, ihren Wörtlichen Inhalte nach, wie folget, lautet:

IN-

INSTRUCTION

Wornach der Rath der Sechs-Stadt Zittau
in Forst- und Jagt-Sachen hinfünfftig sich
zu richten hat.

Caput I.

Von dem Anfluge und Wiedertwuchse des Holzes,
welchergestalt solcher zu schonen und zu befördern ist.

WAs Anno 1728. in der Ober-Lausitz wegen Pflanz- und
Pflropfung auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäu-
me, publicirte Königliche Mandat giebet hiervon gnugsam-
men Unterricht.

Ob nun wohl dieser zu Conservation derer Gehölze und zum ge-
samten Nutzen derer Einwohner der Ober-Lausitz abziehender aller-
gnädigsten Vorsorge und Verordnung auch der Rath der Sechs-
Stadt Zittau, zu allen Zeiten mit schuldigsten Gehorsam nachzukom-
men, das allergnädigst anbefohlene zu expediren, und die Raths-Unter-
thanen, diesem allergnädigsten Königl. Mandat allergehorsamste Folge
zu leisten, anzuhalten wissen wird. So hat man doch auch allhier
deswegen Erinnerung zu thun, so vielmehr nöthig erachtet, da bey
der beschehenen Besichtigung derer sämmtl. Raths- und Commun-Ge-
hölze unterschiedliches, was den Anflug des jungen Holzes verhindern
oder schaden kan, wahrgenommen worden.

Weil nun zu Beförderung des Anfluges die ordentliche Behaue,
die zeitige Wegschaffung derer Klaffern aus denen Forsten, die Räu-
mung derer Behaue und Wündbrüche, die Einebnung derer aufgezo-
genen und ausgerodeten Stöcke, die Verbuschung derer Wiesen, Räu-
michte, und nach Gelegenheit die Aufhackung und Besähung derer Blös-
sen mit Eicheln und Buch-Eckern nicht wenig contribuiren kan; So
hat der Rath nach Maafgebung des angezogenen allergnädigsten
Mandats das nöthige zu verordnen, hingegen um den Anflug zu scho-
nen, ohne besondere Ursachen keinesweges zugestatten, daß das Bau-
Holz, ehe solches aus dem Walde abgeföhret, bewaldrechtet, Streu
sonder Erlaubniß, bevorab in jungen Holze oder wo sich anderwärts
Anflug zeigt, gerechet, die Holzungen mit dem Vieh, und sonderlich
dem in diesem Stück schädlichen Zügen, behütet werde.

Nachdem auch die auf denen Raths-Forstwegen befindliche Schäf-
feren nicht gänzlich aus denen Gehölzen zu weisen sind, so ist die
Verfügung zu treffen, daß die Behaue in keine wege, das junge Holz
und die Sommerlatten aber unter 6. Jahren nicht mit dem Schaaff-
mit

mit dem Kind-Viehe aber nicht unter 9 Jahren, oder so lange solches darinne Schaden zu thun vermag, betrieben, auch die Trifften inzwi- schen auf andere unschädliche Orthe geschlagen werden, denen besorgen- den Schäden nun vorzukommen, seynd um die Behaue oder um die Förste Aufwürffe zu machen, oder wo die nicht anzubringen, vermittelst eingestossener Pfähle zu gebrauchen.

Und da an vielen Orthen in denen Gehölzen, Graß befindlich, welches die Forst-Bedienten zum Theil sich angemasset zum Theil aber durch andere unbefugter Weise gehohlet, und hierdurch dem Anfluge, sonderlich durch die gebrauchten Dengel-Siecheln und Sensen grosser Schaden causiret, dem Erario aber nicht der geringste Vorthail ge- schaffet worden; Als ist in Zukunfft das Gras in denen Gehauen und jungen Holze gänzlich und bey Strasse abzustellen, wie es aber mit der in denen Gesümpffen, oder auf denen in Gehölzen hin- und her- lauffenden Wegen befindlichen Gräseren zu halten, ist unten Capite VII. mit mehrern gemeldet.

Wenn auch bey beschehener Besichtigung des Königs Hol- zes wahrgenommen worden, daß auf denen sehr grossen Plätzen, wo der Wind das Holz geworffen, oder solches sonst weggeschlagen ist, meist Sträucher oder so genannte Haarwenden angeflogen, welche dem übrigen Anflug an Tannen, Fichten, Buchen, und Ahornen verdämpf- fen, gleichwohl sonst wenig Nutzen bringen; Als sind solche mit Be- hutsamkeit damit, dem nur gemeldeten Wiedertwuchse nicht ferner Schas- den zugefüget werden, nebst denen Bircken und Aspen, auszuroden, zum Nutzen des Erarii aber ist das Reissig davon zu versilbern, wie denn auch überhaupt, wo das junge Holz sehr dicke stehet, Hopff- und Schla- ge-Stangen, Latten, Leiter-Bäume, und dergleichen, damit das übrige Holz zum bessern Fortkommen destomehr Raum gewinne, heraus genommen, und das Geld davor gewöhnlicher massen berechnet wer- den muß.

Caput II.

Von denen Förstereyen und der Holz-Taxa.

Es hat bekannter massen der Rath und die Commun ziemlich gros- se- und theils von der Stadt abgelegene Forste, da aus denen letz- tern so wohl die Stamm- als Claffter-Hölzer, der Entlegenheit und daher rührenden Unkosten halber, nicht füglich zur Stadt gebracht wer- den können; Solche aber wirthschafftlich vor das Erarium publicum zu nutzen, ist nichts ersprießlichers, als ordentliche Förstereyen zu hal- ten, und denen Raths-Unterthanen, nach vorgängiger Aufschreibung und Moderation, gegen baare Bezahlung, das verlangende Bau- und Ruß, auch nach Befinden Brennholz zu verlassen, damit iedoch hier-
B bey

bey kein Mißbrauch vorgehen, und die Wälder ruiniret werden, so ist der Bestand solcher Förster, und wieviel jährlich aus jeden ohne Nachtheil der immerwährenden Nutzung vor die Bürger und andere Raths-Untertanen zu verkauffen senn, wohl zu überlegen, und die Repartition exclusive des vorrätigen Bauholzes wenigstens auf 80. bis 100. Jahr zu machen.

Diese Förstereyen aber sind im Monath Martio und zu Ende des Septembris anzustellen, wobey nicht allein der Unterschößherr, sondern auch der Ober oder Förster, und zwar ieder in seinem Refier, nebst denen Fuß-Knechten jedes Orths gegenwärtig seyn sollen, welche die verkaufften Bäume gehörig, und zwar unten an denen Wurzeln, vermittelst des einzuführenden Zeich-Eisens in Bensenn des Käuffers anschlagen müssen; Außer solchen ordentlichen Förstereyen aber, ist ohne besondere Nothwendigkeit und des Raths schriftliche Anordnung keine Holzweise vorzunehmen.

Es haben auch so wohl der Unter-Schoßherr, als der resp. Ober- und Förster richtige Register und Gegen-Register darüber zu halten, und was von Stämmen, an welchen Sorten, an wem sie verlassen, und was davor bezahlet worden, darein zu tragen, wie denn auch der Unter-Schoßherr die Gelder einzunehmen, und nach der gemachten Forst-Rechnung, so der Ober- und Förster mit unterschreiben zu berechnen hat.

Und weil oben von Brenn-oder Feuer-Holze Erwähnung geschehen, so sind die wippeldürren, wandelbaren, straupichten und zwieselichten Bäume allein hierzu anzuwenden, in so ferne solche zu denen jährlich geordneten Deputaten nicht gänzlich verbraucht werden, wiedrigenfalls mit Verkauf derer selben, sonderlich in denen nahe gelegenen Hölzern, billig anzustehen ist.

Die Verabfolgung derer verwiesenen Stämme wird vor der gänzlichen Bezahlung nicht concediret, sonst der Förster vor dem Werth haften muß. An denen jenigen Orthen, wo der Claffter-Schlag angelegt wird, sind zu vorkommenden Bauern, die nöthige Schindel- und Breth-Bäume, auch Schirr- und andere Nutzholzer anzutweisen, oder zum sonst erforderlichen Bedürfnis auszusetzen. Die Taxa derer Hölzer soll nach denen Umständen, ob eine Sorte schwach oder starck, nach dem wahren Werth folgendergestalt beobachtet werden, als:

1. rthlr.	8. gl.	pf.	Ein Breth-Baum,	
I.	=	=	Ein Schindel-Baum,	
I.	=	=	Ein Stuben-Holz,	
=	=	21.	=	Ein Balcken,
=	=	10.	=	Ein Ziegelsparren,
=	=	10	=	Ein Strohsparren,
=	=	=	Ein Röhr-Holz,	Ein

Ein Schaal-Holz.
Rüst-Stange,
Schlage-Stange.
An Eichen.

Buchen.

Die Kiefern,
Ahornen,
Bircken und Aspen aber sind nach advenant und vorgän-
gigen pflichtmäßigen Taxirung mit Zuziehung derer Forst-Bedienten
anzuschlagen.

Caput III.

Vom Claffter-Schlage.

Derben ist vor allen Dingen zu beobachten, daß keine andere als
verpflichtete und einheimische Holzschläger zu gebrauchen, wel-
che, nachdem vorher in Confessu Senatus, bey der ordentlichen Holz-
Delibetation, wozu der Unter-Schoßherr, auch Ober-und Förster ge-
zogen werden sollen, der Holzschlag und das Bedürfnis reguliret, von
denen Förstern gehörig einzuweisen und anzulegen sind.

Ehe aber solches geschiehet, hat der Unter-Schoßherr, nebst dem
Ober-und Förster, und zwar von diesen, jeder auf seinem Reker die sämt-
lichen zum Fällen ausgesetzten Stämme, wie oben gemeldet, mit dem
Zeich-Eisen anzuschlagen, das Bau-und Nutzholz zu sondern, und ent-
weder zum Bedürfnis oder zum Verkauf auszusetzen.

Damit aber aller Unterschleiff verhüttet, und das Zeich-Eisen nicht
gemißbrauchet werde, so soll selbiges alle Abende bey der Anweise von
dem Unter-Schoßherrn und Ober-oder Förster versiegelt, von dem er-
stern aber in Verwahrung genommen, auch nach geendigter völligen
Holzweisung, dem regierenden Bürgermeister versiegelt eingeliefert
werden, welcher selbiges bey der nächsten Anweisung dergestalt dem
Unter-Schoßherrn hinwiederum zustellet, dieser aber vor dem ander-
weiten Gebrauch die Siegel dem Ober-und Förster gehörig recogno-
sciren lästet.

Weil auch bey der Besichtigung derer Förste nebenst andern Miß-
bräuchen observiret worden, daß keine ordentliche Gehau gehalten,
sondern die Holzschläger bald hier bald dahin von denen Förstern ge-
wiesen, auch ihnen Freyheit gelassen worden, nach Gefallen die gesun-
den und gewüchßigen Balcken-Spaar-und Köhr-Hölzer, auch Nutz-
Buchen in- und zu Clafftern zu schlagen, die wandelbaren Wippel-
dür-

dürren, Straupichten, Zwieselichten und Knorrichten hingegen zu verschonen, damit sie bey der Spaltung weniger Arbeit haben möchten, hierdurch aber geschehen, daß eines theils durch die sich ausbreitenden Straupichten und Zwieselichten Bäume, der sich zeigende Anflug, weil er nicht Luft und Sonne erhalten, können verputtet und unwüchsig gemacht, anderntheils denen Binden sich darinne zu fangen, und Brüche zu verursachen, Raum geschaffet worden; So sollen künfftighin, so viel es sich will thun lassen, ordentliche Gehaue eingeführet, vor allen Dingen aber ist dahin zu sehen, daß die Borwände nicht angegriffen, sondern diese Gehaue an denenjenigen Orthen vorsehr angeleget werden, wo, wie erwehnet, unwüchsiges überständiges, Wippel-dürres und straupichtes Holz zu finden, oder welches wegen der Blöße denen Binden allzusehr exponiret ist als zum Exempel:

Auf Obersdorffer Refier.

1. Am Grenz-Bege oberhalb des Haber Berges,
2. Auf dem Töpffer-Berge,
3. Auf dem Auerhahn-Falze, und
4. Im Schalcks-Loche.

Auf Heyner Refier.

1. Auf der Höhe am Hochwalde, und
2. Am nassen Graben.

Auf Lückendorffer Refier.

1. Am Brand-Berge, und
2. Auf den Hende Hübel.

Auf Johnsdorffer Refier.

1. Auf dem Steinbruch Berge oder Rabensteine,
2. Im Brummer-Neste,
3. Auf dem fördern Buch-Berge, und denn
4. Der Hende Hübel.

Auf Waltersdorffer Refier.

1. Auf der Hende,
2. Auf der Lausche oder Spitz-Berge,
3. Auf der grossen Hende, 2c. 2c.

Nichtweniger erfordert die Wirthschaft und Nothwendigkeit, daß das annoch einzeln stehende Holz auf denenjenigen Plätzen, wo der Wind das übrige geworffen, oder wo sonst durch die Holzschläger gelichtet worden, mit Vorsichtigkeit gefället und aufgeschlagen werde, ehe der Anflug grösser und die von Winde gewurbsen Stämme, niedergeschlagen werden möchte. Bey Fällung der Bäume und den
 Claff-

Claffter-Schlage ist wie billig mit dem Gebrauch der Säge zu continuiren. keinesweges aber das Schrothen mit der Art zu gestatten.

Denen Holzschlägern ist ernstlich aufzulegen, künfftig hin die Stöcke nicht mehr so hoch, wie bisher geschehen, und über $\frac{1}{2}$ Elle nicht zu lassen. Es ist auch der Claffter-Schlag in Martio und April vorzunehmen, und so viel möglich zu beschleunigen, nach dessen Erfolg die geschlagenen Clafftern, durch den Unter-Schoßherrn und Ober-oder Förster, in Beyseyn des Fuß-Knechts der Rezier nicht nur besehen, sondern auch abgepostet werden sollen, zu welcher Zeit zugleich die Clafftern ob sie richtig und ieder Percipient das gehörige Maß an 3. Ellen hoch und so viel breit erhält, ingleichen ob die Scheite die gewöhnliche Länge derer 9 Viertel haben, gemessen werden können, wozu ein leichtes eisernes an beyden Enden verzeichnetes Lachter-Stäbgen zugebrauchen ist.

Damit man auch wissen möge, welcher Holzschläger reine aufgeschlagen, oder wieder diese Forst-Ordnung gehandelt, so soll ieder derselben in die von ihm gemachten Clafftern, sein besonder Zeichen einschneiden, oder mit Röthel anschreiben, auf daß bey ereigender Unrichtigkeit nach Befinden angesehen werden könne.

Nach der Abspaltung und Ubergabe wird der Rath die Verordnung ergehen lassen, daß sowohl die Deputat-als Bürger-Clafftern bey Zeiten aus denen Gehauen und Waldungen abgeföhret werden, keinesweges aber gestatten, daß solche 1. 2. auch wohl 3. Jahr, wie zeithero geschehen, zu grossen Nachtheil des Anflugs stehen bleiben, bey Verlust dieser Clafftern.

Und wie zur Ungebühr die Wippel von denen Stämmen 10. 12. 15. bis 18. Ellenlang gelassen, und zu dem, denen Förstern, als Partem Salarii, zeithero geordneten Abraum genommen, auch von diesen hernach mit Vortheil verkaufft worden, solches aber nicht nur zu allerhand Unterschleiff Anlaß gegeben, sondern auch verursacht, daß diese allein dahin bedacht gewesen, solche Stämme auszusuchen, davon ihnen durch den vielen Abraum auch grosser Nuße heimfallen möge; Als soll dieses gänzlich abgeschafft seyn, hingegen die Wippel und starcke Zacken, so viel sichs will thun lassen, in die Clafftern geleet, der übrige Abraum zu Reißig-Bunde gemacht versilbert und in der Forst-Rechnung treulich berechnet werden; An dessen statt denen Förstern, nebst ihren jährlichen Deputat-Clafftern, etwas gewisses an Gelde zur Besoldung gereicht werden soll.

Da auch hin und wieder schadhafte wippeltrockene und anbrüchige Eichen gefunden werden, welche zu nichts als zu Feuer-Holz dienen, so werden solche, ehe sie ganz vertrocknen oder verfaulen, ebener massen in Clafftern zu schlagen seyn. In übrigen hat der Magistrat

G

Dahin

Dahin zu sehen, daß in denen Pfarr- und Commun-Gehölzen nach dem allergnädigsten Mandate gute Wirthschafft geführet, und behörige Eintheilung zur immerwährenden Nutzung gemacht werde.

Caput IV.

Von Windbrüchen, Absterbung derer Hölzer und Raupen-Fraß.

Das sich dergleichen Unglücks-Fälle, in und bey denen Waldungen gar leicht ereignen können, hat in diesen Seculo die Erfahrung gelehret, allermassen besonders in denen Jahren. 1715. 1720. und 1721. viele tausend Stämme auch in dieser Gegend von Winde geworffen, hingegen 1719. und folgende Jahre eine nicht geringe Anzahl derer schönsten jungen auch starcken Bäume abgetrocknet, nicht minder 1726. und 1727. andere Gegenden durch den Raupen-Fraß starck mitgenommen worden.

So viel nun das erstere, nemlich die Wind-Brüche anlanget, so hätte damit besser gewirthschafftet, und nicht alles ohne Unterscheid um ein geringes Geld, auch wohl ganzen Posten-weise, und zum Exempel, vor 30. rthl. bis 100. Classern Holz verkaufft, nicht weniger das vertrocknete um schlechten Preiß verlassen, sondern dasselbe zu denen vorfallenden Bedürfnissen ausgesetzt werden sollen.

Damit aber in Zukunft bey dergleichen vorkommenden Begebenheiten der daher rührende Schade möglichst verhütet werde; So ist vor allen Dingen das Bau-Holz von den übrigen zu separiren, und solches beschlagen, in Vorrath zu denen publicquen Gebäuden, unter guter Bedeckung, aufzubehalten, auch seynd Röhren fertigen und bohren zu lassen, damit nicht sodann bey denen nöthigen Bauen, erst frisches Holz gefället, und der Bestand des Holzes unnöthiger Weise vermindert werden müsse.

Es sollen auch aus denen Breth-Bäumen Brether und Pfosten in Vorrath geschnitten, und in des Raths Zimmer-Hoff zum Bedürfniß aufgesetzt, ratione dieses Vorraths besondere Rechnungen geführet, das Geld dafür in die Forst-Rechnung zur Einnahme gebracht, das übrige Tax-mäßig an diejenigen Bürger, so dessen benöthiget, und dann erstlich der Rest an die andern Raths-Untertanen gegen baare Bezahlung verlassen werde.

Was aber das schlagbare und Feuer-Holz betrifft, so ist solches reine aufzuschlagen, auch dasjenige, was hier und dar noch stehen sollte, völlig abzutreiben, nicht weniger alles aus dem Walde zu rücken, damit hievon die Deputata und Bürger-Classern sowohl in diesen, als auch, wenn begebenden Falls viel gebrochen werden sollte, auf folgende
Jah-

Jahre abgegeben, und hingegen andere Refieren geschonet werden können.

Es sind auch, wie schon oben Cap. I. gemeldet, die Plätze zu räumen, einzuebenen und zu Wiedertwuchs und Anfluge zu aptiren.

Bei denen Raupen-Frassen auf schwarzen Holze, ist sich hingegen, mit Wegschlagung desselben, nicht zu übereilen, massen aus der Erfahrung bekannt, daß, obgleich alles Holz vor verlohren geachtet, dennoch das meiste, zumahl wenn ein starcker Regen, das von denen Raupen zurück-gelassene Gift abgewaschen, wiederum nach einiger Zeit, auch wohl erst im andern Jahre, ausgeschlagen, Nadeln gewonnen, und conserviret worden.

Caput V. Vom Bau-Holze.

Die traurigen Exempel der benachbarten Sechs-Städte lehren klärlich, welcher Gestalt niemand wissen kan, ob und wenn Gott mit Feuer und Brand diesen oder jenen Orth, aller guten Anstalten, die billig zu rühmen, ungeachtet, heimsuchen, oder ob er, aus besondern Gnaden, eine Stadt vor der andern davor bewahren und erhalten will.

Nachdem aber gleichwohl durch allerhand Fatalitäten, mittelst göttlicher Zulassung über lang oder kurz, ein Brand in oder auffer der Stadt oder auf dem Lande geschehen könnte; So hat ein vorsichtiger Magistrat allerdings dahin zu sehen, daß eine gute Quantität des besten gewüchßigen Bau-Holzes von allerhand dazu nöthigen Sorten auf ieder Refier, und sonderlich auf denen zur Abfuhr gelegensken und bequemsten Orthen in Borrath und zum Bedürffnüß conserviret werde, damit die ohnedem sonst unglücklichen Personen, sodann von der Nachbarschaft und andern nach Gefallen nicht taxiret, auch wohl gar vollends durch Erkauffung theurer Bau-Stämme ruiniret, oder die mit Noth errichteten neuen Häuser, gänzlich auszubauen, dadurch verhindert werden dürfften. Welche an einigen Orthen, sonderlich in Wittgendorffer Forste gehabter Vorsorge, zu continuiren ist.

Sonst aber sind die benöthigten Bau-Stämme, sowohl zu denen publiqven, als andern Gebäuden, extra Casum necessitatis, am besten in December und Januario auf iedesmahlige schriftliche Anordnung des regierenden Bürgermeisters durch den Unter-Schoß-Herrn und Ober- oder Förster zu weisen, auch auf Arth und Weise, wie oben gedacht, anzuschlagen und zu zeichnen.

Weil auch, wie allbereit Meldung geschehen, nicht ohne Unterscheid in die Classern geschlagen werden soll; So kan das Weisen derer einzelnen Bau-Stämme an denenjenigen Orthen, wo künfftigen Sommer der Holz-Schlag anzulegen, vorher geschehen. Von den
Vor-

Vorrath an Bau-Holze und Bau-Materialien ist zum Theil unter vorhergehenden Capitul von Wind-Brüchen Erwähnung geschehen, welches hier wiederholet wird; Diemeil aber der pflegliche Gebrauch derer Hölzer allerdings erfordert, daß mit denen Bau-Materialien wirthschafftlich umgegangen, und solche nicht unnöthig angewendet, oder grün zum Gebäuden genommen werden; So ist nöthig, daß allezeit in des Rathes Zimmerhoff nicht nur ein guter Vorrath an beschlagenen Bau-Stämmen, Pfosten, Latten, Brethern und dergleichen unter guter Bedeckung verwahrlich aufbehalten, sondern auch von des Rathes Bau-Schreiber, über Bau-Stämme, beschlagen oder ungearbeitet, Röhren, Pfosten und Brether, Rechnung geführet, und die beim Bauen nöthige Geräthschaft an Rüst- und andern Stangen, Mauer-Böcke und was sonst gebraucht wird, in das Inventarium gebracht werden.

Die Röhren betreffend, worzu zeithero hier und da Kiefern aufgekauft, und das Erarium durch deren theure Bezahlung beschweret worden, können hinfüro aus denen Rathes-Gehölzen, von denen hier und da angetroffenen Kiefern, oder wenn dergleichen nicht genung vorhanden sind, auch von Tannen und Fichten genommen werden.

Bei Besichtigung derer Forste, hat sich ein weit grösserer Vorrath von schwachen Bau- als Feuer-Holze gefunden; Weil nun damit einigen Bürgern auf gewisse Maasse gedienet werden kan, so sind ihnen auf ihr Ansuchen und des Rathes Gutbefinden, auch Anordnung an statt derer jährlichen Glaster-Hölzer, einige Bau-Stämme, iedoch ohne Conlequence zu verabsolgen.

Caput VI. Von der Mastung.

In denen Rathes- und Commun-Gehölzen, nach Aussage derer Förster, und wie bey der Besichtigung selbst wahrgenommen worden, iezuweilen starcke Buch- und Eichel-Mastung gewesen, hiermit aber kein Nutzen gesucht, sondern solche Preis gegeben worden; So ist künfftig iederzeit dem Rathe von dem Ober- und Förster mit Anfang des Monaths Augusti, die Beschaffenheit der Mast, gebührend zu melden, sodenn dahin zusehen, daß entweder, wenn anders starcke Mast vorhanden, nach Proportion derselben eine Anzahl Schweine darein geschlagen, gegen ein gewisses Mast-Geld, an solchen Orthen, wo kein Schade an Wiedertwuchs geschehen kan, gehütet, dieselben aber vorher, damit kein Unterschleiff vorgehen möge, gewöhnlich gebrennet, und darüber von dem Unter-Schoßherrn, auch Ober- und Förster, ordentliche Register gehalten, nicht weniger von ersteren das eingekommene

mene

mene Mast-Geld in Empfang genommen, und in der Forst Rechnung treulich berechnet werden könne. Solte aber über verhoffen niemand sich finden, der einige Schweine in die Mast zu schlagen gemeinet wäre, so soll denen Einwohnern auf denen Rathsch-Dorffschafften erlaubet werden, gegen ein gewisses Ecker-Geld solche Mast zu lösen, es ist auch hierbey genaue Acht zu haben, und ieder, der sich dergleichen bedienen will, mit einem gewissen Zeichen zu versehen, damit derjenige, dem es nicht erlaubet, gleichwohl darüber betreten wird, gepfändet und nach Befinden gestraffet werden kan. Wenn auch hierzu niemand sich angeben würde, sollen eine Anzahl Schweine entweder von denen Forstwegen, oder so ferne diese nicht hinlänglich sind, dergleichen, wenn man es nach vorher gemachten Überschlage profitable findet, ex Fisco communi eingekauft, in die Mast geschlagen, hernach versilbert, und die Mast dergestalt zu Nutz gebracht werden.

Endlich ist auch die Veranstaltung zu treffen, daß sonderlich von denen Eicheln und Buch-Eckern ein Vorrath um die Helffte gelesen, und solche auf die darzu bequemen lichten Plätze gesäet, das übrige aber zur Fütterung des Wildes bey harter Winters-Zeit ausgestreuet werden.

Caput VII.

Von Käumichten, Laaß-Wiesen, und anderer Gräseren.

Die vielen in Forsten gefundene, und zum Theil ohne Noth gemachten Käumichte oder Laaß-Wiesen sind der Waldung höchst schädlich befunden, zumahl meistens die zum Anfluge und Wiedertwuchs des Holzes gelegensten Plätze hierzu aptiret, denen Pächtern, da die Wiesen nicht vereinet, solche nach und nach zu erweitern, Freyheit gelassen, und dadurch der Waldung der empfindlichste Schaden cauliret, hingegen die sumpffigten Orte und andere in Gehölzen befindliche Gräseren keinesweges ausgethan, sondern denen Förstern gelassen worden.

Damit aber auch hierbey eine gehörige Ordnung seyn, und die Wälder menagiret und conseruiret werden mögen; So sollen alle diejenigen Wiesen, woselbst tüchtiger Anflug zu hoffen, zur Verbuschung liegen bleiben, in Gegentheil die besondern, an feuchten Orthen gelegene, oder sonst mehr zum Wiese-Wachs als Holzung bequeme Gegenden richtig vereinet, und auf solche Masse das fernere Eingreifen in das Holz verwehret werden.

Mit einem jeden Pächter, welcher in termino locationis das meiste Geboth gethan, ist der Laaßweise erhaltenen Wiese wegen, von Monath May an richtige Pacht-Contracte auf 4. oder 6. Jahr zu schliessen, nach deren Verlauff das Locarium aufs neue so viel möglich zu erhöhen, und

D

Denen

denen mit der Zeit sich ereignenden Irrungen der Erbligkeit halber, solcher Gestalt und durch Veränderung derer Pächter selbst vorzukommen.

Daß in denen Gesümpffen, ingleichen auf denen hin und herlaufenden Wegen, oder sonst unschädlichen Orthen erwachsene Gras, ist gegen ein jährlich Sichel-Geld an die Raths-Untertanen zu verlassen, welche dieses Geld pränumeriren, und bey dessen Erlegung alle Jahre mit einem gewissen Zeichen versehen werden sollen, damit der darzu kommende Förster das Gras auf oben erwähnten unschädlichen Orthen entweder bey dessen Vorzeigung gestatten, oder die Verbrecher pfänden, und zur Bestrafung beym Rath anzeigen könne.

Den vor die Laas-Wiesen einkommenden Pacht, ingleichen das Sichel-Geld, hat der Unter-Schoßherr einzunehmen, und bey der Forst-Nutzung zu berechnen. Es sollen aber auch iedem Refier Förster alljährlich Specificationes derer Laas-Wiesen-Besitzer, ingleichen die sich des Grass auf bemeldte Arth bedienen wollen, zugestellet werden.

Caput VIII.

Von denen Grenzen.

Gleichwie allerdings wohl gethan, daß die Reinigung mit denen angrenzenden in Königreich Böhmen gelegenen Herrschafften seit 1704. nach und nach, durch gnugsam hierzu von beyden Seiten instruirte Deputirte an denen meisten Orthen renoviret, und so wohl das Interesse publicum als privatum ratione Domini & Possessionis durch die gehauenen Scheide- und Setzung derer Grenz-Steine, in Sicherheit gebracht worden; Also wird ferner nöthig seyn, daß nicht allein an denen übrigen Grenzen des Königreiches Böhmen, sondern auch zwischen denen benachbarten Herren von Adel und Communen, wo solches nicht bereits geschehen, nicht weniger mit denen Untertanen selbst, weil dieserhalb verschiedene Irrungen wahrgenommen worden, eine Grenz-Beziehung gehalten die gelachteten und fast gänzlich verwachsene Bäume wiederum aufgehauen, an andern Orthen neue Grenz-Steine, mit Unterlegung gewöhnlichen Zeichen, auch auf denen Wegen, so statt derer Grenz-Marqven bishero lediglich gedienet, der Veränderung aber leichtlich unterworffen seyn, gesetzt, oder doch wenigstens ordentlich Mahlhübel aufgeworffen, und aller sonst zwischen denen Nachbarn besorglicher Streit und Unfriede verhütet werde.

Wenn diesem nun ein Gnüge geschehen, so ist wenigstens alle 2 oder 3. Jahr in Beyseyn derer benachbarten, oder deren gnugsam hierzu Bevollmächtigten die Grenzen von einigen Raths-Deputirten, ob solche annoch nieder geschriebener und verglichener Massen ihre Richtigkeit an allen Enden haben, in Augenschein zu nehmen, worbey nicht nur gehö-

gehörige und nöthige Registraturen aufs neue zu fertigen, sondern auch die gehauenen Scheiden-Reine zu machen, und die Grenz-Steine zu lichten sind.

Da auch nicht undienlich seyn kan, wenn über die gesammte Forste und deren Grenzen, durch hierzu in specie verpflichtete und sonst geschickte Conducteurs auf legale Weise accurate Risse gemacht würden, als wären dergleichen solcher Gestalt nach und nach verfertigen zu lassen. Es sind auch denen neuen Förstern jedesmahl nach ihrer Annehmung und Verpflichtung ungesäumt die Grenzen derer ihnen anvertrauten Refieren richtig anzuweisen, demselben Abschrift oder Extracte von denen bey Grenz-Beziehungen gehaltenen Registraturen, zuzustellen, auch selbige alles Ernstes zu bedeuten, keine Turbationes und Eingriffe zuzustellen / sondern selbige ohne den geringsten Zeit-Verlust gebührend anzuzeigen.

Caput IX.

Von allerhand bey Forst-Sachen sich ereignenden Gebrechen, auch Verhütung und Abstellung derer selbst.

Unter andern Gebrechen, welche in denen zur Stadt Zittau gehörigen Forsten bishero sich ereignet, gehöret, daß die Holzschläger, auch wohl in der größten Hitze, und bey sehr trocknen Wetter, in denen Gehölzen Feuer angemachet, um Essen dabey zu wärmen, oder bey dem Taback-Rauchen sich dessen zu bedienen, weil aber die Waldungen dadurch in Gefahr gesetzt, und dem Wiedertwuchse geschadet worden / solches auch dem oben angezogenen allergnädigsten Holz-Mandate de Anno 1728. gänzlich zuwieder ist; Als soll hinkünfftig weder dieses Feuern, noch das ebenermassen verbothene Taback-Rauchen gestattet, sondern gänzlich bey schwerer Straffe verbothen seyn, es ist auch das letztere denen reisenden Personen in denen Wäldern und Gehölzen nicht erlaubt.

Wannhero, damit sich iedermann darnach richten, und die Unwissenheit nicht vorschützen könne, an denen Haupt-Grenz und Scheide-Begen Taffeln anzuhängen, und eine Verordnung mit Benennung der Straffe vor den Ubertreter, daselbst anzuschlagen seynd, welches auch durch ein Patent denen sämtlichen Raths-Unterthanen anzudeuten ist.

Zu Vermeydung Feuers-Gefahr muß auch zwischen Ostern und Michael kein Stock noch Heyde ausgebrannt werden.

Und obwohl zeithero das Aleschern, ingleichen das Harzen und Prachen, in des Raths- und Commun-Gehölzen nicht eingeführet gewesen /

wesen; So soll doch um künftiger Vorsorge willen, und da das erste höchst gefährlich, beydes auch schädlich, dergleichen führohin ebenfalls nicht gestattet werden, sondern gänzlich und zu allen Zeiten verbothen seyn.

Diemeil auch sowohl die Fuhrleuthe auf denen Haupt- und Land-Strassen, als auch diejenigen, welche die Deputat-Clafftern und Bürger-Hölzer abführen, theils Neben-Wege suchen, theils neue Wege auch wohl durch den schönsten Anflug machen; So ist die Verfügung zu treffen, daß die Land-Strassen verdoppelt werden, vielmehr sind die Neben- und Schleiff-Wege zur Conservation und Wieder-Anwachs des Holzes zu vergraben.

Ben Abholung derer Clafftern oder Bau-Hölzer ist keinesweges durch und über die Behaue zu fahren.

Es ist auch denen Fuhrleuthen nicht zugestatten, daß sie bey Abholung derer Clafftern Leiter- und andere Stangen abhauen und mit nach Hause nehmen, bey Straffe 3. facher Bezahlung. Ferner ist denen Waldungen nachtheilig gewesen, daß viele Wege bald hier bald dar ausgeschälet gefunden worden, welches in Zukunft zu Conservirung derer Hölzer so viel nur möglich abzustellen ist, und die Strassen mit Steinen standhaffter zu bauen sind.

Da man auch befunden, daß ganz unerlaubter Weise viele Bäume theils geringelt, theils gar geschälet worden, wodurch solche nothwendig, weil der Safft in die Höhe nicht treten können, abtrocknen müssen: So ist diesen ferner nicht nachzusehen, sondern auf die Verbrechere genau Acht zu haben, und dergleichen Unfug allen Ernstes zu bestraffen. Zur künftigen Conservation des Holzes wird auch nöthig seyn solche Verordnung von Seiten des Raths ergehen zu lassen/ daß bey Aufführung neuer Gebäude in der Stadt nach denen ergangenen Königl. Reglement und General-Verordnungen sich gerichtet, und besonders auf dem Lande nicht alles von Holze, sondern vielmehr so viel sich nur thun lassen will, insonderheit das erste Stockwerck von Steinen erbauet, die Grund-Hölzer oder Schwellen nicht auf die bloße Erde oder zu niedrig geleyet, weniger geschrenckte Häuser aufgesetzt werden, wo aber das letztere nicht gänzlich zu ändern stehet, ist dahin zu sehen, daß unter die Schwellen Mauern wenigstens $\frac{1}{2}$ Elle hoch, untergezogen werden mögen.

Ingleichen sollen die Garthen-Zäune nicht von Spriegeln oder andern Holze, sondern da hiesiger Orthen kein Mangel an Steinen, successive hiervon gemacht, oder lebändige Zäune angeleyet werden.

Es ist auch bishero die üble Gewohnheit eingeführet gewesen, daß jeder Holzschläger ben dem täglichen Heimgehen eine gute Quantität Holz schöne gewüchsigte Stangen, zu nicht geringen Schaden der Waldung,

Dung,

ding, mit nach Hause genommen, welches aber hinkünftig abgestellt und keinem Holzschläger an Stangen oder Holze etwas mit nach Hause zu schleppen bey 12 ggr. Straffe erlaubet seyn soll.

Die gefundenen hohen Stöcke haben auch die Vermuthung verursacht, daß entweder die Förstere oder die Holzschlägere darunter ungebührlichen Vortheil gesucht, um denenjenigen, welche solche Stöcke nachhero abgessellet oder ausgerodet/ gegen einigen Genuß desto mehr Holz zuzuwenden; Nachdem aber dergleichen ebenermassen ferner nicht mehr zu gestatten, sondern die Stöcke wie bereits Cap. III. erwehnet, nur eine halbe Elle hoch gelassen werden sollen; So haben die Forst-Bedienten bey unausbleiblicher Ahndung, daß deme geziemend nachgelebet werde, eingedenck zu seyn.

Das Laubstreiffen vor die Ziegen ist als eine schädliche Sache forthin gänzlich abzustellen. Ob auch wohl denen Armen Leuten Zeithero das freye Lese-Holz zu hohlen, oder die neuen Stöcke so fort auszurotten nachgelassen werden soll; So ist doch gleichwohl hierbey grosser Mißbrauch vorgegangen, auch unter dem Prætext des Lese-Holzes viele Galstern Holz-Stangen und dergleichen dieblich entwendet worden, und weil zugleich die Ausrodung derer neuen Stöcke gänzlich verbothen bleibet/ als kan um guter Ordnung willen, ein leydliches Lese-Geld eingeführet werden, welches diejenigen zu erlegen haben, die sich des Lese-Holzes zu erholen gemeynet sind. Es muß aber dieses iederzeit ohne Waffen und Wöchentlich in 2. zu benennenden Tagen erfolgen, worgegen sie mit einem gewissen Zeichen oder Zeddel, so ieder dem darzu kommende Förstern, vorzuzeigen hat, versehen werden sollen. Die aber Stöcke ausrodern wollen, haben sich diesfalls besonders zu melden, damit wo es am füglichsten geschehen möge, nöthige Anweisung gethan, auch darauff genaue Aufsicht gehalten werden könne. Jedoch ist das Stöcke-Roden in denen Behauen unter Jahres-Frist und ehe die jährlich zuhaltende Stock-Revision, nach dem vom Unter-Schoßherrn auch Ober-und Förster geführten Stock-Register, geschehen, nicht zu gestatten, worbey jedern, der dergleichen auf erhaltene Concession betwerckstelliget, die gemachten Gruben wieder zuzumachen, verbunden seyn soll.

Der Holz-Handel ist denen sämtlichen Förstern, damit nicht ferner wie bißhero bey Verkaufung des Abraums geschehen, allerhand Unterschleiff vorgehen möge, bey Straffe der Cassation gänzlich untersaget.

Denen Steinbrechern kan auch in keine Wege ferner gestattet werden, daß sie zum Nachtheil derer Forste bald hier bald dar einschlagen und aufbrechen, sondern es haben sich dieselben gegen den jährlichen verwilligten Steinbrecher Zins, welcher unter der Forst-Nutzung mit zu berechnen, allein derer ihnen angewiesenen Brüchen zu bedienen.

E

Ca-

Caput X.

Von Förstern und deren Bestallung.

DEr an denen meisten Orthen übel gefundene Zustand der Zittauischen Gehölze, die ruinirte Wild-Bahne, und beyder unpfeglicher Gebrauch hat auser allen Zweifel daher seinen Ursprung, daß fast kein Förster seine Profession gehörig als ein Jäger gelernet, sondern hier von des Raths-Unterthanen meistens Leinweber oder andere Handwercks Leute, die weder gründliche Wissenschaft in Forst- und Jagt-Sachen gehabt, noch diese ihnen anvertrauete Function, sondern vielmehr ihr Handwerk abgewartet, darzu genommen worden. Dahero denn erfolget, daß nicht allein von denen Holz-Schlägern, wie bereits Erwähnung geschehen, übel gewirthschafftet, die Hölzer an vielen Orthen ziemlich ruiniret, sondern auch die Holz-Dieberey ungehindert getrieben worden, nicht weniger ist die Wildbahne gänzlich verderbet, da die Sez-Brunst und übrige zu schonen gesetzte Zeit nicht in Acht genommen, sondern alles ohne Unterscheid alt und jung entweder gepirschet, oder zu Holze geschossen, und verjaget worden, welches letztere denen benachtbarten Böhmischen Herrschafften Anlaß gegeben, Wild-Zäune anzulegen, oder alles, was über die Grenzen wechseln möchte, niederschüssen zu lassen.

Solche Inconvenientien aber künfftig abzustellen, will nöthig seyn zwey recht gelehrte Jagt- und Waldgerechte reitende Förster anzunehmen, davon der eine das Prædicat als Ober-Förster, mit der Inspection über sämtliche Raths Gehölze und Refieren erhalten soll. Unter diese 2. Förster sollen nur gemeldte Refier folgendermassen eingetheilet werden, als

Der Ober-Förster

erhält nebenst der Ober-Aufsicht über alle Forste in specie

Den Hartauer

Lückendorffer

Häyner

Dybiner

Olbersdorffer

Neu und Alt-Johnsdorffer

Groß-Schönauer und

Waltersdorffer Forst

und werden ihm zu desto genauerer Aufsicht 5. Fuß-Knechte zu gegeben, welche in Lückendorff, Häyn, Johnsdorff, Waltersdorff und Groß-Schönau, um der Waldung desto näher zu seyn, wohnen sollen.

Der

Der andere Förster

bestimmt unter seine Aufsicht,

Den Eybauer
Gersdorffer und
Ebersbacher Forst
Das Königsholz
Den Wittgendorffer
Lichtenberger
Rosenthal und
Kohnauer Forst.

Und hat 4 Fuß-Knecht, als zu Ebersbach, Oberwitz, Wittgendorff und Kohnau unter sich. Und wie sämtliche Forst-Bediente und Fuß-Knechte, ehe sie die ihnen conferirte Stationes antreten, dem Rath Pflicht zu leisten und selbige allen Gehorsam, Treu und Fleiß auch aufwartung zu seyn, ingleichen dieser Holz- und Jagt-Ordnung treu und unverbrüchlich nachzukommen, eidlich zu versprechen schuldig; Also sind wie Cap. VIII. in fine gedacht, ieden nach abgelegter Pflicht die Grenzen Reine und Steine, seiner ihm anvertrauten Reher anzuweisen, worauff er auch bey seinen Pflichten, und wie er solches gegen Gott und seinen Obern dem Rathe der Sechs-Stadt Zittau zu verantworten gedencket, acht zu haben, mithin hat er keine Turbation zu gestatten, oder die Grenzen ändern und schmählern zu lassen, auch die sich etwan hervorthuenden Irrungen in Zeiten bey dem regierenden Bürgermeister anzuzeigen. Alles dasjenige, was zu Conservation und Aufnahme derer Waldungen, Forste und Heiden, auch des Wilpreth Standes gereichen kan, es sey in dieser Jagt und Forst-Instruction expresse enthalten oder nicht, besonders die Beförderung des Wiedewuchses, die Schonung derer gesunden Bau- und Nutz-Hölzer, auch derer Borwende, die Anlegung ordentlicher Gehäue, die nöthig befundene Verbuschung derer vielen Laaß-Wiesen, und was sonst der Waldung vorträglich und zu guter Ordnung gereichen kan, soll er ins Werck zu richten, stets bemühet leben. Hingegen alles was der Waldung nachtheilig und schädlich, abstellen, verhindern und verhüten.

Da sich nun in Verbesserung der Forst und Jagt Nutzung, oder was derselben nachtheilig/ etwas finden solte, hat er solches ohnverzüglich dem regirenden oder assistirenden Bürgermeister anzuzeigen.

Der Ober-Förster

welchem, wie mehrmahl gemeldet/ die Aufsicht über des Raths ganze Reher aufgetragen wird, soll sich vor allen Dingen die Grenzen bekannt machen, damit er auf deren richtige Erhaltung ein wachsames Auge ha-

haben, auch nebst dem Förster und Fuß-Knechten bey der Grenz-Beziehung oder sonst da es nöthig solche richtig anweisen könne.

Bei denen Förstereyen und Anlegung der Holz-Schläge, soll derselbe in seinem besondern Refier nebenst dem Unter-Schoßherrn gegenwärtig seyn, den in Confessu Senatus regulirten Holz-Schlag besorgen helfen, die Stämme, so hierzu und sonst gefällt werden müssen, anschlagen, und das Zeich-Eisen, täglich nach verrichteter solcher Expedition mit versiegeln, er soll zugleich ein ordentlich Stock-Register halten auf die Holzschläger hat er fleißig Acht zu haben/ daß selbige das Holz reine auf, die Scheite in gehöriger Länge, die Clafftern aber richtig, und gleich machen und ansetzen, keine Unterlagen nehmen, die Clafftern zeichnen, sich der Säge durchgehends bedienen, die Wippel mit in die Clafftern legen, keine ganze Klöße in die Clafftern bringen, sondern dieselben zu Scheiten schlagen, die Stöcke nicht höher als eine halbe Ellen lassen/ sich des Feuers und Taback-Rauches enthalten, und kein Holz mit nach Hause schleppen.

Ehe aber der Holzschlag reguliret wird, soll er mit dem Förster und Fuß Knechten Communication pflegen, wie viel in ieden Forst, und an was Enden geschlagen werden kan/ solches reifflich überlegen, die Gegenden in Augenschein nehmen, und so dann bey dem Rathe auf Erfordern gehörige Anzeige thun.

Was an Bauholze so wohl zu des Rathes Bedürfniß in Zimmerhoff oder sonst gefällt werden soll, hat derselbe auf vorher eingelaufene schriftliche Anordnung des regierenden Bürgermeisters nebenst dem Unter-Schoßherrn anzutweisen, in Ermanglung der schriftlichen Anordnung aber nichts verabsolgen zu lassen.

Bei Förstereyen muß er mit dahin sehen, daß bey Verkaufung derer vorher geschriebener Stämme die Holz-Taxa observiret, oder solche nach dem wahren Werth versilbert werden, woben er denn ein Register zu führen, in welches er des Käuffers Vor- und Zunahmen, auch woher er sey, den Stamm an was vor Sorte, und den Preis des Holzes, und wie es verkauft worden, einzutragen hat.

Bei Abpostung derer Clafftern auf ieden Refier soll er ebnermassen gegenwärtig seyn, und dahin sehen, daß solche wie bereits gemeldet, richtig gesezet, und nach der Abpostung schleunig aus denen Forsten durch die Empfänger abgeföhret werden, und da dieses nicht geschieht, solches dem regierenden Bürgermeister zu weitere Verfügung anzeigen.

Auf die sich ereigenden Gebrechen und deren Abstellung, hat er besonders seine Gedanken zu richten, mithin Achtung zu geben, daß das Bau-Holz, so viel sich thun lassen will, im Walde nicht bewaldrechtet, keine Streue gerechet, die Huthung im Walde, wenn nicht de-

ren

ren ein und der andere gnüglich berechtiget ist, durch niemand exerciret, das Grasen im Holze, der Gebrauch des Leseholzes, und die Ausrodung derer Stöcke ohne Concession nicht, auch nur allein auf die oben Caput IX. erwähnte Weise gestattet, die Wege und Stege im Walde nicht erweitert, oder wohl gar neue gemacht, das Ringeln und Schälenderer Bäume und alle andere in der Forst-Ordnung angemerkte oder sonst noch vorkommende Mißbräuche eingestellet werden. Daher er nicht allein die ihm in specie anvertraute Refier, sondern auch sämtlich übrige des Rathes Forste und Waldungen täglich, und so weit er kommen kan, bereuten, darauff nach erheischender Nothdurfft des Tages und Nachts gute Acht haben, den andern Förster und die Fuß-Knechte, daß sie dergleichen thun, anermahnen, und da sie sich hierinnen unfleißig, nachlässig oder wohl gar untreu erzeigen solten, solches dem regierenden Bürgermeister geziemend anmelden; die übrigen betretenen Verbrechere pfänden, das Pfand in die nächsten Gerichten liefern, darüber eine Specification halten, und bey dem Rathe mit deutlicher Anzeigung des Verbrechens zur Bestrafung, welche unter der Forst-Nutzung gehörigen Orts mit zu berechnen sind, eingeben.

Holz-Handel zu treiben, soll ihm bey Straffe der Cassation verbotthen seyn, und solcher unter keinerley Prætext gestattet werden, daher er auch auf die übrigen Forst-Bedienden dieserhalb fleißige Obacht zu haben schuldig ist.

Die eingerissene Holz-Dieberey soll er so viel möglich verhüten, und hierbey ohne Ansehung der Person pfänden, und pfänden lassen, damit solche Holz-Diebe nach geschehener Anzeigung gehörig und mit allem Ernst bestraffet werden können, in wiedrigen Fall er zugleich mit denen übrigen Forst-Bedienten vor das Gestohlene zu stehen hat.

Denen Wild-Dieben und Raub-Schützen, soll er mit aller Behutsamkeit nachstellen, solche ausfündig zu machen und einzubringen suchen, weswegen er mit denen benachtbarten Böhmischen-Forst Bedienten gutes Vernehmen pflegen und benöthigten Falls communiciren wird.

Wie es wegen der Wildbahne zu halten, und was ihm hierbey obliegt, ist unter folgenden Capiteln von der Jagt-Ordnung gemeldet, dem er selbst nachzukommen, und in keine Wege darwieder handeln zu lassen, bemühet leben soll.

Es hat sich auch derselbe, wenn ihm nicht ganz besondere wichtige Berrichtungen abhalten, wöchentlich wenigstens einmahl an denen ordentlichen Rathes-Tagen auf dem Rathhause finden, und seine Gegenwart dem regierenden Bürgermeister melden zu lassen, dem er, was im Holz-Forst-und Jagt-Sachen vorgegangen, rapportiren, und dessen weitere Verordnung und Anstalten erwarten muß.

Und wie er ohne erhaltene Erlaubniß des regierenden Bürgermeisters oder von dem, der dessen Stelle vertritt, keine Nacht sich ausser des Raths Gebieth aufzuhalten befugt; Also wird sich derselbe in übrigen gegen die sambtliche Raths-Membra, ehrerbietig, bescheiden und gehorsam, sonst aber als einen ehrlichen, gewissenhaften und treuen Forst-Bedienten eignet und gebühret, seiner Pflicht nach aufzuführen wissen.

Davor ihm zu seinen nöthigen Unterhalt jährlich

- | | | |
|-----------------------|------------------------------------------|----------------------------------------|
| 150. Rthlr. | " " " " | Besoldung vor sich und seine Purschen. |
| 1. Scheffel | " " " " | Weizen. |
| 12. Scheffel | " " " " | Korn, vor sich. |
| 4. Scheffel | " " " " | Dergleichen geringes vor die Hunde. |
| 52. Scheffel | " " " " | Hafer auf zwey Pferde. |
| 52. Centner Heu. | | |
| 4. Schock Stroh, | davor werden 8. Rthlr an Gelde bezahlet. | |
| 4. Claffter hart | } Holz nach $\frac{2}{3}$ Länge. | |
| 6. Claffter weich | | |
| 6. Schock Reißig, und | | |
| 1. Schleich-Kiefer. | | |

nebenst freyer Wohnung im Olbersdorffer Forst-Hause, und freyen Genuß des darzu gehörigen Ackers an 2. Scheffel Ausfaat, und des Wiese-Fleckgens gereicht werden soll.

Auch werden ihm folgende Accidentia an Pfand-Stamm- und Anweise-Pirsch- und Fange-Geld zugestanden, als:

- | | | |
|-----------------------------------|-------|--------|
| Von ieden Tage-Pfande | " " " | 2. gl. |
| Von ieden Nacht-Pfande | " " " | 5. gl. |
| Von ieden Hunde, der in der Wild- | | |
| bahne funden wird | " " " | 3. gl. |

Anweise- und Stamm-Geld.

- | | | |
|------------------------|--|--|
| Von einen Breth-Baume, | | |
| " " Schindel-Baume | | |
| " " Stuben-Holze, | | |
| " " Balcken, | | |
| " " Ziegel-Sparren, | | |
| " " Stroh-Sparren, | | |
| " " Röhr-Holze, | | |
| " " Schaal-Holze, | | |
| " " Rüst-Stange, | | |
| " " Schlage-Stange, | | |
| " " Well-Eiche, | | |
| " " Pfosten-Eiche, | | |
| " " Schwell-Eiche, | | |
| " " Naben-Eiche, | | |
| " " Spahn-Buche, | | |
| " " Schauffel-Buche, | | |
| " " Schirr-Buche, | | |
| " " Naben-Buche, | | |
| " " Leiter-Holze, | | |
| " " Starcken Linden, | | |

Vom Thaler zwey Groschen.

Der

• • Dergleichen Ahornen,	} Vom Thaler zwey Groschen.
• • Aspe,	
• • Jeden verkaufften Clafftern:	
Von einer Deputat-Claffter	3. pf.
Von einer Bürger-Claffter	3. pf.
Von einem Schock Reißig	3. pf.

An Pirsch- und Fange-Geldern, auch vor Raub-Bögel-Klauen.

Von einem starcken Spiesser oder starcken Thiere	10. gl.	6. pf.
Von 1. Schmal-Thiere oder Förne Kalbe	6. gl.	
Von 1. Reh,	3. gl.	6. pf.
Von 1. schmalen Reh,	3. gl.	
Von 1. Schweine,	16. gl.	
Von 1. Keiler,	14. gl.	
Von 1. Bache,	14. gl.	
Von 1. Frischlinge,	9. gl.	
Von 1. Haafen,	2. gl.	

Jeder-Wildpreth.

Von 1. Schwanen,	4. gl.	
Von 1. Auerhahn,	3. gl.	
Von 1. Auerhenne	2. gl.	
Von 1. Birckhahn,	3. gl.	
Von 1. Birckhenne,	2. gl.	
Von 1. Trappen,	4. gl.	
Von 1. wilden Gannß,	3. gl.	
Von einer wilden Taube,		6. pf.
Von 1. Hasel-Huhn,	1. gl.	
Von 1. Reb-Huhn,	1. gl.	
Von 1. Schneppe,	1. gl.	
Von 1. Grammets-Bogel, Ziemer und Wachtel,		6. pf.
Von 1. Trostel,		3. pf.
Von 1. Jagtbaren Bären in Zeuge oder Bären-Fange.	7. Rthlr.	21. gl.
Von 1. dergleichen Bär zu schiessen,	5. Rthlr.	
Von 1. dergleichen jungen Bär, er sey todt oder lebendig,	1. Rthlr.	
Von 1. Wolff, auf was Arth er gefangen wird,	10. Rthlr.	
Von 1. jungen Wolff, es fange ihn wer da wolle, Jäger, Köhler oder Bauer,	1. Rthlr.	
Von 1. Luchs, so geschossen oder in Eisen gefangen wird,	6. Rthlr.	
Von 1. in Zeuge gefangenen Luchse.	2. Rthlr.	
Von 1. jungen Luchse lebendig oder todt,		12. gl.
Von 1. Bieber, er sey groß oder klein,		12. gl.
Von 1. Uhu, Habicht, Fisch-Beyer, Reyher, Gänse-Beyer,		5. gl.

Von

Von 1. Kauff, Sperber, Baum-Falcken, 2. gl.
Dahingegen ihm alle übrige Zugänge, wie die auch Nahmen haben mögen,
gänzlich untersaget sind.

Der andere reutende Förster.

Welcher die Aufficht und Bereuthung derer übrigen Refieren und Forste,
als:

- Des Ebersbacher,
- Gersdorffer,
- Eybauer,
- Königshölzes,
- Wittgendorffer,
- Lichtenberger,
- Rosenthal- und
- Rohnauer Forstes,

erhält, solle sich gleich anfänglich die Grenzen dieser Refieren bekannt machen, und damit solche nicht geschmählert werden, Acht haben, auch die sich hervor thueden Differentien in Zeiten dem regierenden Bürgermeister anzeigen.

Es hat sich auch derselbe diese Holz-Forst- und Jagt-Ordnung genau bekannt zu machen, und bey seinen Pflichten dahin zu sehen, daß weder durch ihn noch andere, im geringsten darwieder gehandelt wird.

Mit dem Ober-Förster soll er, was zur Aufnahme der Waldung und Wildbahne gereichen kan, fleißig communiciren, demjenigen, was ihm derselbe im Nahmen des Raths ansinnet, wenn es seinen Pflichten und dieser Forst-Ordnung nicht zuwieder, getreulich und unweigerlich nachkommen, auf dem Rath-Hause auch sich die Woche einmahl einfinden, und die Verordnung des regierenden Bürgermeisters erwarten.

Bey denen Förstereyen hat er acht zu haben, daß der Holz-Taxe genau nachgegangen, nicht mehr, als was vom Rath bewilliget, und die Forste ohne Nachtheil ertragen können, verlassen werde.

Was den Claffter-Schlag betrifft, ist von ihm, ehe solcher auf das künfftige Jahr reguliret wird, vorher die ihm anvertrauten Refieren genau und wohl in Augenschein zu nehmen, wo und wie viel überständiges Wippeldürres, straupichtes, oder sonst schlagbar Holz zu befinden, in ein Verzeichniß zu bringen, und selbiges bey dem Unter-Schoßherrn und Ober-Förster einzugeben, sodann muß er nach gemachter Repartition bey Anschlagung derer Stämme gegenwärtig seyn, darüber ein ordentlich Stock-Register und Gegen-Rechnung, so der Unterschößherr mit zu unterschreiben, er hingegen diesen seine Haupt-Rechnung mit zu unterzeichnen hat, halten, die Holz-Schläger richtig an- und einweisen, dieselbigen allen Ernstes anhalten, daß sie die Scheite nach der bey dem 2ten Cap. benannten Länge, auch die Clafftern den daselbst determinirten Maasse nach schlagen und setzen, das Holz reine aufmachen, die Clafftern richtig aufsetzen, keine Unterlagen nehmen, die gemachten Clafftern zeichnen, sich der Säge durchgehends bedienen, die Wippel mit in die Clafftern legen, die Stöcke nicht höher als $\frac{1}{2}$ Elle lassen, sich des Feuers und Taback-rauchens enthalten, und kein Holz mit nach Hause schleppen, von denen verkaufften Bau- und andern Stämmen oder Claffter-Hölzern hat er nichts eher verabfolgen zu lassen, bis der Wald-Zunnß oder das Kauff-Geld, richtig bezahlet, wiewidrigensfalls er vor dessen Bezahlung stehen soll, hiernächst hat er sich zu bemühen, daß alles geschlagene und verkauffte Holz bey Zeiten aus denen Forsten abgeführt werde, die Contravenienten aber sind bey dem regierenden Bürgermeister, damit dieser geschärffter Anordnung machen könne, zu melden.

Die

Die Abstellung und Verhütung derer Cap. IX. gemeldten und sonst gefundenen, in Forste auch die in Jagt-Sachen vorkommenden Gebrechen soll er sich äusserst angelegen seyn lassen, mithin darauff sehen, daß kein Bau-Holz im Walde ohne Noth beschlagen, keine Streu sonder gelöftes Zeichen noch ausser denen ordentlichen Tagen, weniger mit eisernen Rechen, und an schadhafften Orthen geholet, die Huthung im Walde auch durch ihn selbst nicht exerciret, ohne gelöftes Zeichen in Wäldern nicht gegraset, auch solches und der Gebrauch des Lese-Holzes nur allein nach der Cap. IX. beschriebener Weise gestattet, daß die Wege in Forsten nicht verändert oder verdoppelt, und andre Unordnungen, welche denen Waldungen gefährlich verhütet werden.

Weswegen er so wohl dieserhalb als auf die eingeriffene Holz-Diebereyen Acht zu haben, die Verbrächere zu pfänden und zur Bestrafung anzugeben, zu dem Ende auch täglich die Refieren zu visitiren, und die ihm bey gegebene Fuß-Knechte dergleichen so wohl Tages als auch bedürffenden Falls des Nachts zu thun, anzuhalten hat, bey verspührter Nachlässigkeit hingegen träget er und die ihm untergebenen Fuß-Knechte den Ersatz des gestohlenen Holzes.

Gleichwie denen übrigen Forst-Bedienten, also ist auch diesem Förster aller Holz-Handel, unter welcherley Prætext solcher auch geschehen könnte, gänglich und bey Straffe der Cassation untersaget, und verbothen, der Cap. XI. nachstehenden Jagt-Ordnung soll er treulich nachkommen, und weder selbst darwieder leben, noch andern dergleichen zu thun, nachsehen, sondern daß auch hierbey die angeordnete Verfügung genau besorget werde, fleißig nachtrachten.

Ohne speciale Erlaubniß des Raths soll er keine Nacht, ausser seiner ihm an vertrauten Refier, bleiben, vielweniger verreisen.

Im übrigen wird derselbe gegen die sämtl. Raths-Glieder ehrerbietig, bescheiden, dienstfertig und gehorsam sich erweisen, und sich sonst als einen ehrlichen gewissenhaften, treuen und fleißigen Forst-Bedienten eignet und gebühret, seiner Pflicht nach, und wie er es gegen Gott und Männiglich zu verantworten getrauet, aufführen.

Hiervon nun werden ihm jährlich zu seinen Unterhalte folgende Besoldung und Accidentia zugestanden, als:

30. Rthlr.	Besoldung
$\frac{1}{2}$. Scheffel Weizen.	
8. Scheffel Korn vor sich.	
2. Scheffel geringes vor die Hunde.	
26. Scheffel Hafer.	} auf ein Pferd.
26. Centner Heu.	
2. Schock Stroh so mit 4 Rthlr bezahlet werden.	
2. Clafftern hart	} $\frac{1}{2}$ lang Holz.
2. Clafftern weich	
4. Schock Reifig.	
1. Schleiß-Kiefer.	

An Pfand-Stamm- und Umweise- auch Pirsch- und Fange-Geld aber, wie oben bey dem Ober-Förster erwehnet ist, benebst freyer Wohnung, damit er sich denn zu begnügen, und alle andere ihm unerlaubte Zugänge zu vermeiden hat.

Caput XI.

Von der Jagt und was dabey zu beobachten.

Dem Rathe der Sechs Stadt Zittau die Freyheit zustehet, alle Jagten auf dieser Stadt- und denen darzu gehörigen Güttern und Dorff-Fluhren zu exerciren; So hätte demselben gebühret, solche Jagt pfleglich und wirthschafflich zu gebrauchen, die Sag und Bruth-auch anderer zum Schonen gesetzte Zeiten in Acht zu nehmen, und nicht alles Wildpreth ohne Unterscheid und zu ieden Zeiten pirschen und schiessen zu lassen, nachdem aber gleichwohl solches zeithero geschehen, und denen Förstern in Schiessen allzuviel nachgesehen, auch wohl hierzu gar Verordnung gegeben worden, so ist erfolgt, daß man bey Commissarischer Besichtigung derer weitleistigen Fluhren, weder roth noch schwarz Wildpreth, sondern nur wenige Rehe, auch etwas Haasen und Rebhüner, angetroffen, woben die Förster insgesamt selbst referiret, wie von roth und schwarz Wildpreth nichts vorhanden sey, es wäre dann daß aus Böhmen ein Stück hierüber wechselte.

Indem nun die Raths- und Commun-Referiren also gelegen, und beschaffen, daß wegen der in Wäldern beständigen vielen Wiesen, Brunnen, Bächen, Thälern und mancherley Arthen des Holzes, gar schöne Gebeege zu Nus des Fisci Communis angeleget und mit der Zeit das Bedürfnis vor die Stadt ziemlichen Theils daraus erholet werden kan; So hat man von Seiten der Commission folgende Jagt-Ordnung, wornach sich künfftig zu achten, zu entwerffen nöthig befunden, und zwar soll

- 1) der Stadt-Magistrat allhier binnen dato und denen nächsten 4 Jahren von Wilde, auffer einen oder den andern Jagtbaren Hirsch, Keiler und Rehbock nichts pirschen, sondern die Referiren, damit solche wiederum besetzt werden, schonen lassen.
- 2) Hat derselbe die Verfüg- und Anordnung zu thun, daß niemand unter keinerley Prætext, der Jagt, weder in denen Forsten noch auf denen Feld-Fluhren, sich anmasse, und dem Rathe in der Jagt-Berechtigkeit Eintrag thue. Dahero denn
- 3) Solches denen sämtlichen Raths-Untertanen durch ein ordentlich Patent kundbar zu machen ist, welchem Patente diejenige Punkte, so der Wildbahne nachtheilig, auch künfftig abzustellen sind, mit zu inseriren, und bey nachhabter Straffe zu verbiethen, damit sich niemand der Unwissenheit halber entschuldigen könne.
- 4) Es soll sich auch niemand künfftig unterfangen, von Mittel des May-Monaths bis zum Mittel des Junii unter einigerley Vorwand des Grasens, Eese-Holz holens, Heydel-Beere und Pils-Suchens und dergleichen im Walde betreten zu lassen, damit das Wild in Sezen nicht gestöret werde.
- 5) Ist das Büchsen- und Flinten tragen auf denen Referiren, item das Durchstreichen derselben, ingleichen das Schiessen und Plagen zu allen Jahrs-Zeiten, gänglich zu unterfagen, damit das Wild und Geflügel nicht scheu gemacht, gestöret und sonst dadurch allerhand Unfug in Wildpreth Stande causiret werde, worauf die Förster genaue Acht haben, denen Ubertretern das Schieß-Gewehr abnehmen, wenn sie bekannt und ansässig, hierdurch pfänden, bey dem Rath gehörig melden, und zur Bestraffung angeben sollen, die unbekanten aber sind nach Gelegenheit derer concürirenden Umständen, wo möglich in Person einzubringen, in die nächste Dorff-Gerichten, und so dann ferner in die Stadt zu liefern.
- 6) Ebnermassen ist das bisherige Schiessen und Plagen auf denen Dörffern an hohen Fest-Tagen, Hochzeiten und Kindtauffen, um so vielmehr abzuschaffen, jemehr dadurch Brand und anderer Schade verursacht werden mag, auch können die Ubertreter nach Gelegenheit um 5. Rthlr gestraffet werden.

7. Wird

7.) Wird zwar einigen Fuß-Knechten das Büchsen-Tragen, besonders derer Raub-Schützen wegen, gestattet, doch ist ihnen untersaget, Flinten zu führen, ohne Anordnung und Abwesenheit des Ober-oder des reuthenden Försters sollen sie kein Wild pürschen, damit nicht wie bishero von diesen der Jägeren unerfahrenen Leuten dasselbe zu Schanden und zu Holze geschossen oder verjagt mithin die Wildbahne ruiniret werden.

8.) Selbst die reuthende Förster haben sich darnach zu richten, und ohne schriftliche Anordnung kein Wild, sonderlich aber Thiere, Bächen, und Rücken zu pürschen, weniger in denen verbotenen und zu schonen gefessten Zeiten dergleichen zu beginnen, allermaßen vor Johannis kein Hirsch, vor Jacobi kein Schwein, und vor Bartholomäi kein Reh zu fällen.

9.) Alles erhaltene Wildpreth, welches, damit es auch denen armen Unterthanen nicht etwa künsttig zur Überlast und Nachtheil gereiche, nach Befinden gepürschet und geschossen werden wird, ist dem Unterschoss-Herrn zur Berechnung einzuliefern, und von diesen an die Bürger, und andere des Raths-Unterthanen, so dessen zu Hochzeiten, und Ehrengelagen bedürffen, um billigen Preis zu überlassen.

10.) Halten sich nach dem gemeinen Ruffe in dieser Gegend viele Raub-Schützen auf, welche so wohl, wenn auf des Raths-Refieren etwas von Wilde anzutreffen, solches hinweg zu nehmen suchen, oder in Böhmen gehen, und wenigstens das an denen Grenzen angetroffene, und über die Grenze wechselnde Wildpreth theils durch das Schiessen, theils durch Schlingen oder Schlag-Bäume fällen und wegrauben. Wannhero der Rath nach der renovirten Ober-Ambts Verordnung von 24 May 1703 sich euserst dahin zu bemühen hat, daß solche Wilds-Diebe eingezogen und nach Verdienst bestraffet werden, worauff die Förster in specie anzuweisen sind, welche so wohl diesen Raub-Schützen nachstellen, als auch mit den Böhmischn Forst-Bedienten dieserhalb fleißig communiciren sollen, es haben ihnen auch benöthigtenfalls jedes Orthes Gerichten, ja ganze Gemeinden hülffliche Hand zu leisten.

11.) Um diese Diebereyen zu hindern, soll der Wildpreths-Verkauf auf dem Lande gänglich abgestellet, auch auf die in der Stadt damit handelnden Personen acht gegeben werden, daß selbe nicht mit dergleichen Dieben unter einer Decke stecken, und das gestohlene ins Geld setzen. Dahingegen.

12.) Zu Etabilirung und Conservation des Seheeges Salslecken, hier und da an bequemen Orthen angelegt, die Unkosten hierzu ex Filco genommen, und in der Forst-Rechnung in Ausgabe verschrieben werden sollen; Damit auch

13.) Das Wild im Winter nicht Mangel leyden dürffe, so sind zu dessen Fütterung so genannte Futter-Bäume, und zwar Tannen, die am meisten Nispeln haben, oder auch Aspen, hier und da zu fällen.

14.) Ist die Wildbahne in guten Stand gesetzt, und diese Bäume wolten nicht zulänglich seyn, so sind einige von den Käumichten zu Wiltbreths Wiesen zu machen, das Heu davon in Verwahrung aufzuhalten, und benöthigten Falls in Rauffen nach und nach auszustrecken.

15.) Wenn Eichel-oder Buch-Eckermast geräth, kan, wie bereits oben Cap. VI. gemeldet, einen Borath um die helffte eingesamlet, und in harten Froste ausgestreuet werden.

16.) Durch die vielen frey herumlanffende Hunde, wird das Wild sehr gestöhret, dabero solches zu hindern, und denen Einwohnern auf denen Dörffern und denen Schäffern aufzuerlegen ist, daß sie ihren, insonderheit grossen Hunde, Kläppeln, und ieden ein Klöppel von $\frac{1}{2}$ Ellen lang und $\frac{1}{4}$ starck, angehangen, die Fleischer aber müssen solche bey Straffe eines Thalers am Strücken führen.

17.) Sind alle anmoch in Wäldern befindliche Wolffs-Gruben, nachdem dieserhalb ergangenen allergnädigsten Königl. Befehle öpnerzüglic zuzufüllen. Was

18.) Das Niedertwendewerck, und sonderlich die Hasen-Jagt anbetrifft, so ist solche auf keinerley weise vor dem 1. Septembr. anzufangen, und damit nicht länger als bis den Sonntag invocavit zu continuiren.

19.) Es soll auch niemand erlaubt seyn, auf des Raths Refier zu welcher Zeit es wolle, mit Hunden zu heßen, sondern die Förster haben dergleichen Jagt-Hunde ohne Unterscheid Tod zu schiessen.

20.) Junge Hasen zu haschen, zu behalten, oder auch wohl gar zum öffentlichen Verkauf in die Stadt zu bringen, soll weder einheimischen noch frembden ferner gestattet, sondern welcher darüber betreten, oder dessen sonst genungsam überführet ist, mit harter Straffe angesehen werden.

21.) Wird ernstlich untersaget, das Feder-Wildpreth oder Geflügel, besonders Auer-Wurck-Hasel-und Kephüner, wilde Enten, wilde Tauben und dergleichen nicht mehr in der Bruth-Zeit zu stöhren, die Eyer oder Junge wegzunehmen, oder wohl gar die Alten über und ausser denen Nestern, zum Ruin der ganzen Hecke, mit Schleiffen zu fangen.

22.) Und wie dem Rathe die gesamte Jagt (excl. deren so einige Lehn-Richtern nach Maßgebung ihrer Lehn-Brüße zustehen sollen,) allein zukömmt, so soll auch niemand befugt seyn ohne erhaltne Concession und darvor erlegten Vogelsteller-Zinnß, einen Vogelheerd anzulegen, Dohnen zu legen, oder Lerchen zu streichen, sondern es ist dieses ein Accidens derer Förster, die doch alles gefangene, wie es Rahmen haben mag, gegen Erhaltung des verordneten Fange-Gelds einliefern und nichts zurücke halten sollen, dahero wenn ein und andern Personen dergleichen unter gewissen Bedingungen und gegen Erlegung eines Zinnßes gestattet würde, haben sich alle bey den Lerchenstreichen gefangene Kephüner und Wachteln ohne Entgeld, einzuliefern oder so fort wieder auszusetzen, auf denen Heerden, auch was zu den ordinairen Vogelfang nicht gehörig, ist keines Wegen zu rücken.

23.) Der Vogelfang aber ist vor Bartholomæi nicht anzufangen, und in den Frühlinge bey dem Wiederfluge gar nicht zugestatten.

24.) Um nun allerley Wildpreth in des Raths-Refier zu erhalten, sollen die Forst-Bedienten dahin bemühet seyn, denen Raubthiern, als Wölffen, Luchsen, Füchsen, Wilden Rassen, Adlern, Uhuen, und andern Raub-Vögeln, allen Fleißes nachzustellen, und solche wegzuschießen oder zufangen, wie sie denn auch die im Felde gefundene zahme Rassen ohne Unterscheid wegschiessen mögen.

Schlüßlich soll der Rath und dessen Forst-Bedienten, die Aufnahme und Conservation der Wild-Bahne sich angelegen seyn lassen, und so wohl was dieserhalb verordnet, treulich nachkommen, als auch dasjenige, was in dieser Jagt-Ordnung nicht enthalten, gleichwohl den Wilpreth Stande zu Nutzen gereichen und vorkommen könnte, treulich und fleißig beobachten.

Urkundlich ist gegenwärtige allergnädigst approbirte Forst-und Jagt-Ordnung von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern allerseits Siegeln bekräftiget worden.
So geschehen Zittau den 9. Decembr. 1729.

(L. S.) Heinrich Friedrich Graff von Friesse.

(L. S.) Bernhard Freyh. von Zech.

(L. S.) Adolph Gottlob von Penzig.

(L. S.) Adam Adolph von Utterodt.

(L. S.) Johann George von Wichmannshausen.



Emnach sich zeithero in denen E. C. Rathe und Gemeinen Stadt Zittau zugehörigen Waldungen und Wildbahne verschiedene Gebrechen hervor gethan, deren Abstellung auf allergnädigsten Königl. Befehl E. Hohe Königl. Commission in der sub 9ten Dec. vorigen 1729ten Jahres ertheilten Forst-Ordnung zum Theil hauptsächlich urgiret, theils aber Krafft tragenden Obrigkeitlichen Amts zu veranstellen, nöthig gewesen: Als ist man bewogen worden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, gegenwärtiges Patent durch den Druck ad noticiam publicam kommen zu lassen, und zwar

1.

Sollen die Holzschläger, sonderlich in der grösten Hitze, und bey sehr trockenem Wetter, in denen Gehölzen, bey schwerer Straffe, künfftig zum Essen machen und sonst, kein Feuer anmachen, noch sich dessen zum Taback-rauchen bedienen, weil dadurch die Waldung in Gefahr gesetzt, und dem Wiedertwuchs geschadet wird, wie denn auch das letztere denen reisenden Personen in denen Wäldern und Gehölzen, bey ebenmäßiger nachdrücklicher Bestraffung, nicht erlaubt seyn soll.

2.

Die weil auch sowohl die Fuhr-Leute auf denen Haupt- und Land-Strassen, als auch diejenigen, welche die Deputat-Clafftern, und Bürger-Hölzer abführen, theils Neben-Bege suchen, theils neue Wege, auch wohl durch den schönsten Anflug machen, so wird dieses künfftig schlechterdings verbothen, und haben sich dieselben bey Straffe derer Schleiff-Bege und des Anflugs gänzlich zu enthalten.

3.

Soll denen Fuhrleuthen, bey Straffe dreyfacher Bezahlung, nicht erlaubt seyn, bey Abholung derer Clafftern, Leitern und andere Stangen abzuhauen, und mit nach Hause zu nehmen.

4.

Da auch bishero die Holzschläger sich unterfangen, bey dem täglichen Heimgehen eine gute Quantität Holz, schöne gewüchsigte Stangen, zu nicht geringen Schaden der Waldung, mit nach Hause zu nehmen, so soll dieses künfftig abgestellet seyn, und derjenige, so darwieder handelt, iedesmahl mit zwölf Groschen Straffe angesehen werden.

5.

Sollen die Holzschläger die Stäbe von denen umgehauenen Stämmen künfftig nur eine halbe Elle hoch lassen, und die Forst-Bedienten darauf gebührende Obacht haben.

6.

Da sich auch befunden, daß ganz unerlaubter Weise viele Bäume theils geringelt, theils gar geschälet worden, wodurch solche nothwendig, weil der Safft nicht in die Höhe treten können, abtrocken müssen, so hat sich ein ieder dessen instkünfftig bey ernster Straffe zu enthalten.

7. Zu

7.
Zu besserer Menagierung des Holzes wird, in Conformität derer Königlichen Reglements und General-Berordnungen, hiermit verfügt, das, da ohne dem an Steinen hiesiger Gegend kein Mangel, künfftig, besonders auf dem Lande, nicht alles von Holze, sondern vielmehr, so viel sich nur thun lassen will, insonderheit das erste Stockwerck, von Steinen erbauet, die Grundhölzer oder Schwellen nicht auf die bloße Erde, oder zu niedrig geleyet, weniger geschrenckte Häuser aufgesetzt, wo aber das letztere nicht gänzlich zu ändern stehet, unter die Schwellen Mauern, wenigstens eine halbe Elle hoch untergezogen werden mögen.

8.
Ingleichen sollen die Garten-Zäune nicht von Spriegeln, oder andern Holze, sondern successive von Steinen gemacht, oder lebendige Zäune angeleyet werden.

9.
Das Laubstreiffeln vor die Ziegen wird, als eine schädliche Sache, forthin gänzlich verbothen, es soll auch niemanden erlaubt seyn, weder die Ziegen, noch anderes Vieh in dem Holze, sonderlich aber Herbstzeit auf denen Laab-Wiesen zu hüten, weil dadurch das den Sommer über angeflogene junge Holz verderbet, mithin der Anflug mercklich gehindert wird.

10.
Da auch zeithero unter dem Prætext des Lese-Holzes vieles Claffter-Holz, Stangen, und dergleichen, dieblich entwendet worden, die Gestattung des freyen Holz-Lesens auch an und vor sich bedenklich ist, so soll, um guter Ordnung willen, künfftig ein leidliches Lese-Geld entrichtet, und dargegen ein gewisses Zeichen, oder Zeddel, um solches dem darzu kommenden Förster vorzuzeigen, gegeben werden, dabey jedoch niemand einiger Waffen sich bedienen darff, und sollen wöchentlich nur zwey Tage, als Dienstag und Frentag zu dem Ende erlaubt seyn.

11.
Und weil die Ausrodung derer neuen Stöcke im ersten Jahre gänzlich verbothen bleibt, niemand aber, ohne darzu erhaltener Erlaubniß, sich des Stockrodens bedienen darff, so ist sich künfftig dieserwegen bey dem Ober- oder reutenden Förster, in deren Rehier die zu rodenden Stöcke gehörig, zu melden, und gebührende Anweisung zu gewarten; es soll auch ein ieder, der, auf erhaltene Concession, Stöcke gerodet, die gemachten Gruben wieder zuzumachen, verbunden seyn.

12.
Wird denen Steinbrechern in keine wege ferner gestattet, daß sie zum Nachtheile derer Forste, bald hier, bald dar einschlagen, und aufbrechen, sondern es haben sich dieselben, gegen den jährlichen verwilligten Steinbrecher-Zinnß, allein derer, ihnen angewiesenen Brüche, zu bedienen.

Die

Die Jagden betreffend.

13.

Hat sich künfftig niemand unter keinerley Prætext der Jagd, weder in denen Forsten, noch auf denen Feld-Fluhren, anzumassen, noch mit Hunden zu hezen, und E. E. Rathe in der Jagd-Gerechtigkeit Eintrag zu thun: wiedrigen Falls dergleichen Jagd-Hunde von denen Förstern tod geschossen, und die Ubertreter zu gebührender Straffe gezogen werden sollen.

14.

Soll sich niemand künfftig unterfangen, von Mittel des May-Monaths bis zum Mittel des Junii, unter einigerley Vorwand des Grabens, Leseholz-Holens, Heydel-Beere und Pils-Suchens, und dergleichen im Walde sich betreten zu lassen, damit das Wild im Sehen nicht gestöhret werde.

15.

Das Büchsen- und Flinten-Tragen auf denen Refieren, item, das Durchstreichen dererselben, ingleichen das Schiessen und Plazen zu allen Jahres Zeiten, wird gänzlich untersaget, damit das Wild- und Geflügele nicht scheu gemacht, gestöret, und sonst dadurch allerhand Unfug im Wildpreth Stande causiret werde; Wie denn die Förstere genau Acht haben denen Ubertretern das Gewehr abnehmen, solche, wenn sie bekant und ansäßig, hierdurch pfänden, beym Rathe gehörig melden, und zur Bestraffung angeben sollen, die Unbekandten sind nach Gelegenheit derer concurrirenden Umstände, wo es möglich, in Person einzubringen, in die nächsten Dorff-Gerichten, und sodann ferner in die Stadt zu kiefern.

16.

Desgleichen wird das bisherige Schiessen und Plazen auf denen Dörffern an hohen Fest-Tagen, Hochzeiten, Kindtauffen, umb der dazhero zu besorgenden Feuers-Gefahr willen bey 5. rthlr Straffe gänzlich verbothen.

17.

Zu Steuerung derer zeitherigen Wildprets Diebereyen seynd nicht nur die Forst-Bedienten expresse dahin instruiret, daß sie denen hiesiger Gegend sich aufhaltenden Raub-Schützen nachstellen sollen, worbey ihnen nöthigen Falls jedes Orthes Gerichten, ja ganze Gemeinen, hülffliche Hand zu leisten haben, wie denn auch iedem Unterthanen, wenn er jemanden mit einer Flinte auf denen, E. E. Rathe zuständigen Refieren ansichtig werden solte, solchen anzuhalten, und in die Gerichten zu kiefern erlaubt ist; Sondern es soll auch hinkünfftig der Wildprets-Verkauff auf dem Lande gänzlich abgestellet, auch auf die in der Stadt damit handelnden Personen Acht gegeben werden, daß selbige nicht mit dergleichen Dieben unter einer Decke stecken, und das Gestohlne ins Geld setzen.

18. Sol-

18.

Sollen alle Einwohner auf denen Dörffern, ingleichen die Schäfer, ihren herum lauffenden Hunden Klippel anhängen, und sollen solche an grossen Hunden fünff Viertel lang, und ein Viertel starck, an denen übrigen aber nach Proportion beschaffen seyn, in denen Wald-Dörffern hingegen, als Waltersdorff, Johnsdorff, Lückendorff, Oywin und Hartau, sollen die Hunde angebunden, und von denen Fleischern solche allenthalben, bey Straffe eines Thalers, am Stricke geführet werden.

19.

Junge Haasen zu haschen, zu behalten, oder auch wohl gar zum öffentlichen Verkauf in die Stadt zu bringen, soll weder Einheimischen noch Fremden ferner gestattet, sondern welcher darüber betreten, oder dessen sonst gnungsam überführet wird, mit harter Straffe angesehen werden.

20.

Das Feder-Bildpreth oder Geflügel, besonders Auer-Bird-Hasel- und Reb-Hüner, wilde Enden, wilde Tauben, und dergleichen, in der Bruth-Zeit zu stöhren, die Eyer oder Junge wegzunehmen, oder wohl gar die Alten über und auffer denen Nestern, zum Ruin der ganzen Hecke, mit Schleiffen zu fangen, wird hiermit ernstlich untersaget.

21.

Wie denn auch, auffer einigen Lehn-Richtern, denen die Jagd nach Maßgebung ihrer Lehn-Briefe, iedoch anderer Gestalt nicht, als daß sie nach Inhalt der Forst-Ordnung die verbothene Zeit mit halten, zustehet, niemand befugt seyn soll, ohne erhaltene Concession, und davor erlegten Vogelheerd-Zinnß, einen Vogelheerd anzulegen, Dohnen zu stellen, oder Lerchen zu streichen; wenn ihnen aber solches unter gewissen Bedingungen, und gegen Erlegung eines Zinnßes gestattet würde, haben sie alle, bey dem Lerchen-Streichen, gefangene Rebhüner und Wachteln, ohne Entgeld, einzuliefern, oder so fort wieder auszusetzen; auf denen Heerden auch, was zu den ordinairen Vogel-Fange nicht gehörig ist, keinesweges zurücken, den Vogel-Fang vor Bartholomäi nicht anzufangen, und im Frühling bey dem Wieder-Fluge gänzlich zu unterlassen.

Wornach sich also ein ieder zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Urfundlich gegeben, und ausgefertigt unter unserm des Rathes, und Gemeinder Stadt wissentlich vorgedruckten Innsiegel. Zittau, den 16. May. 1730.

